

BUNDESKOMMISSION SEGELFLUG

Deutscher Aero Club e.V.

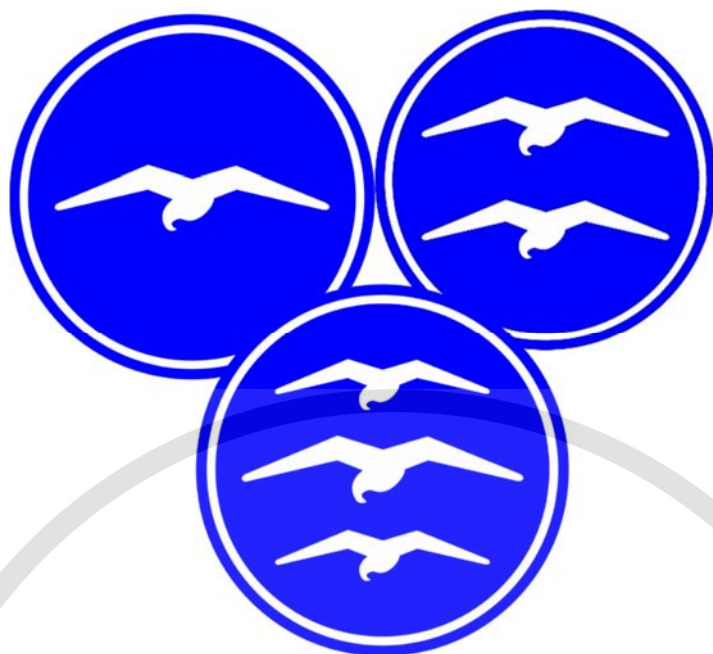
Bestimmungen über den Erwerb der Nationalen Segelflugsportabzeichen



Revisionsstand: Februar 2020

BERICHTIGUNGSVERZEICHNIS

Datum	Seite(n)	Inhalt
24.09.2017	alle	Vollständige Überarbeitung, Übernahme der Regelungen aus der VO (EU) 1178/2011
17.02.2020	8	„Chandelle“ ersetzt durch „hochgezogene Fahrtkurve“



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	5
2. Bestimmungen für die A-Prüfung	6
2.1. Voraussetzungen	6
2.2. Praktische Prüfung	6
2.3. Fachkundliche Prüfung	6
3. Bestimmungen für die B-Prüfung	7
3.1. Voraussetzungen	7
3.2. Praktische Prüfung	7
3.3. Fachkundliche Prüfung	7
4. Bestimmungen für die C-Prüfung	8
4.1. Voraussetzungen	8
4.2. Praktische Prüfung	8
4.3. Fachkundliche Prüfung	8

Vorwort

1923 entwarf Fritz Stamer, Leiter der Segelflugschule auf der Wasserkuppe, unsere Segelfliegerabzeichen, die weißen Möwen auf blauem Grund. In aller Welt wurde dieses Symbol zum Erkennungszeichen unseres Sports. Wir werden diese Tradition weiter pflegen und die Abzeichen unseren Flugschülern verleihen.

Ziel der Bestimmungen über den Erwerb der Nationalen Segelflugsportabzeichen ist es, die Tradition der Sportabzeichen mit den theoretischen Anforderungen für den Erwerb der Lizenz zu verknüpfen und die Inhalte auf die Abschnitte A-Prüfung, B-Prüfung und C-Prüfung zu verteilen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass gerade im Abschnitt für die C-Prüfung auch die weiteren Teile der gesetzlichen Vorgaben zum Erwerb der Lizenz des dritten Ausbildungsabschnittes mit eingearbeitet wurden. Aus den umfangreichen theoretischen Vorgaben sollten für die theoretischen Prüfungen für das Segelflugsportabzeichen die praxisrelevanten Inhalte geprüft werden.

Walter Eisele
Vorsitzender der Bundeskommission
Segelflug im DAeC

Günter Forneck
Referent Ausbildung/Lizenzen
der Bundeskommission Segelflug

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Die Nationalen Segelflugsportabzeichen sind Abzeichen des Deutschen Aero Clubs e.V. und werden gemäß den Prüfungsbestimmungen des Deutschen Aero Clubs e.V. verliehen.

1.2. Die Nationalen Segelflugsportabzeichen unterscheiden sich in:

A - Abzeichen: Eine weiße Möwe auf blauen Grund



B - Abzeichen: Zwei weiße Möwen auf blauen Grund



C - Abzeichen: Drei weiße Möwen auf blauen Grund



1.3. Vor Beginn der Prüfung muss der Bewerber die vorgeschriebene Vorbildung nachweisen.

1.4. Die Prüfung besteht aus einem fachkundlichen und einem praktischen Teil. Der fachkundliche Teil hat jeweils vor dem praktischen Teil zu erfolgen.

1.5. Zur Abnahme der Prüfungen sind nur Segelfluglehrer berechtigt, die nach den Bestimmungen des Deutschen Aero Clubs e.V. anerkannt sind.

1.6. Alle Prüfungen müssen einsitzig geflogen werden.

1.7. Die Landungen müssen ohne Beschädigung des Segelflugzeuges erfolgen. Landungen, bei denen das Segelflugzeug nicht mit Mindestgeschwindigkeit in Zweipunktlage aufgesetzt wird, dürfen als Prüfungsflüge nicht anerkannt werden.

1.8. Die Prüfungen müssen in der Reihenfolge A, B, C, abgelegt werden; Prüfungsflüge müssen vor dem Start gemeldet werden; zwischen den einzelnen Prüfungsflügen können Ausbildungsflüge gemacht werden.

1.9. Voraussetzung für die fliegerischen Prüfungen ist das einwandfreie Beherrschen der angeführten Flugübungen gemäß der Methodik der Segelflugausbildung.

Die bei den fachkundlichen Prüfungen nachzuweisenden Kenntnisse sollen dem fliegerischen Stand der Ausbildung entsprechen.

Die Nationalen Segelflugsportabzeichen enden mit der C-Prüfung. Für die Erlangung der Lizenz für Segelflugzeugführer gelten ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen.

1.10. Mit dem Erscheinen dieser Bestimmungen sind für alle früher veröffentlichten, anders lautenden Ausführungen über den Erwerb der Nationalen Segelflugsportabzeichen ungültig.

2. Bestimmungen für die A-Prüfung



2.1. Voraussetzungen

Ausbildung nach der Methodik der Segelflugausbildung, Vollendung der Flugausbildung bis zum ersten Alleinflug

2.2. Praktische Prüfung

Drei Platzrunden im Alleinflug, Landung im Zielfeld 50 x 200 m.

2.3. Fachkundliche Prüfung

Es werden die im Ausbildungsabschnitt 1 zu vermittelnden Themen der Methodik der Segelflugausbildung - Theoretische Ausbildung – zur Prüfung zugrunde gelegt.

2. Bestimmungen für die B – Prüfung



2.1. Voraussetzungen

A-Prüfung sowie das Beherrschen der Übungen des 2. Ausbildungsabschnittes

2.2. Praktische Prüfung

Drei geflogene Platzflüge mit Vollkreisen rechts und links, Kurvenwechsel und Rollen um die Längsachse; Landung im Zielfeld 50 x 200 m.

2.3. Fachkundliche Prüfung

Es werden die in den Ausbildungsabschnitten 1 und 2 zu vermittelnden Themen der Methodik der Segelflugausbildung - Theoretische Ausbildung – zur Prüfung zugrunde gelegt.

3. Bestimmungen für die C – Prüfung



3.1. Voraussetzungen

- A- und B-Prüfung sowie das Beherrschen der Übungen des 3. Ausbildungsabschnittes
- Segelflug von mindestens 30 Minuten Dauer

3.2. Praktische Prüfung

Drei Flüge mit folgenden Übungen:

- Rollübung
- Liegende Acht und/oder hochgezogene Fahrtkurve
- Landung mit Seitengleitflug
- Ziellandung innerhalb 30 Meter nach dem Landezeichen

3.3. Fachkundliche Prüfung

Es werden die in den Ausbildungsabschnitten 1, 2 und 3 zu vermittelnden Themen der Methodik der Segelflugausbildung - Theoretische Ausbildung – zur Prüfung zugrunde gelegt.

